

Beitragswerte 2020 der Sächsischen Ärzteversorgung

Für alle Mitglieder, die mit der Sächsischen Ärzteversorgung das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart haben, erfolgt der Lastschrifteinzug 2020 zu den nachfolgend genannten Terminen. Gemäß § 23 SSÄV werden die Beiträge für angestellte Mitglieder zu jedem Monatsende und für die in Niederlassung befindlichen Mitglieder zum Ende eines jeden Quartals fällig, sofern nicht ein monatlicher Einzug vereinbart wurde. Die SEPA-Lastschriften haben ein festes Fälligkeitsdatum, an dem die Kontobelastung erfolgt. Diese Termine teilen wir Ihnen vorab mit:

Monatlicher Lastschrifteinzug

Januar	31.01.2020
Februar	28.02.2020
März	31.03.2020
April	30.04.2020
Mai	29.05.2020
Juni	30.06.2020
Juli	31.07.2020
August	31.08.2020
September	30.09.2020
Oktober	30.10.2020
November	30.11.2020
Dezember	30.12.2020

Quartalsweiser Lastschrifteinzug

I. Quartal	31.03.2020
II. Quartal	30.06.2020
III. Quartal	30.09.2020
IV. Quartal	30.12.2020

Möchten Sie der Sächsischen Ärzteversorgung eine Einzugsermächtigung erteilen, verwenden Sie bitte das SEPA-Lastschriftformular, welches Sie unter www.saev.de (Mitglieder → Beiträge → SEPA-Lastschriftverfahren) finden.

Beim Lastschriftverfahren kennzeichnen die Gläubiger-Identifikationsnummer den Zahlungsempfänger und erscheint als Verwendungszweck auf Ihrem Kontoauszug. Die Gläubiger-ID der Sächsischen Ärzteversorgung lautet: **DE31|ZZZ0|0000|3830|46**. Die Mandatsreferenz dient in Kombination mit der Gläubiger-ID der eindeutigen Identifizierung der zugrunde liegenden Einzugsermächtigung. Sie setzt sich zusammen aus der Mitgliedsnummer und einem Großbuchstaben, beginnend mit „A“.

Mitglieder der Sächsischen Ärzteversorgung, die **freiwillige Mehrzahlungen** leisten möchten und bereits das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart haben, informieren bitte rechtzeitig die Mitarbeiter der Mitgliederbetreuung schriftlich über die Höhe der gewünschten freiwilligen Mehrzahlungen, damit der Lastschrifteinzug wunschgemäß erfolgen kann. Die Zahlung muss bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres auf dem Beitragskonto eingegangen sein.

Zahlung von Versorgungsleistungen 2020

Die Zahlung der Versorgungsleistungen erfolgt ausschließlich bargeldlos durch Überweisung auf das Konto des Ruhegeldempfängers und wird immer zum Monatsanfang für den laufenden Monat angewiesen. Der tatsächliche Zahlungseingang auf dem Konto des Leistungsempfängers variiert auf Grund unterschiedlicher Verrechnungswege der einzelnen Kreditinstitute.

Beitragsätze und Bemessungsgrenzen 2020**I. Rentenversicherung**

Beitragsatz für alle Bundesländer ab 01.01.2020:	18,60 %	
Arbeitgeberanteil:	9,30 %	
Arbeitnehmeranteil:	9,30 %	
Beitragsbemessungsgrenze: gültig ab 01.01.2020	neue Bundesländer 6.450,00 EUR/Monat 77.400,00 EUR/Jahr	alte Bundesländer 6.900,00 EUR/Monat 82.800,00 EUR/Jahr

Für die Sächsische Ärzteversorgung ergeben sich damit satzungsgemäß folgende Beitragswerte:

1) Regelbeitrag	1.199,70 EUR/Monat	1.283,40 EUR/Monat
	3.599,10 EUR/Quartal	3.850,20 EUR/Quartal
2) Mindestbeitrag	119,97 EUR/Monat	128,34 EUR/Monat
	359,91 EUR/Quartal	385,02 EUR/Quartal
3) halber Mindestbeitrag	59,99 EUR/Monat	64,17 EUR/Monat
4) Einzahlungshöchstgrenze*	35.991,00 EUR/Jahr	38.502,00 EUR/Jahr

* Für Pflichtbeiträge und freiwillige Mehrzahlungen (gilt nicht bei Anwendung der persönlichen Beitragsgrenze nach § 21 SÄV)

Der Nachweis über die im Jahr 2019 an die Sächsische Ärzteversorgung gezahlten Beiträge wird Ihnen spätestens bis zum 31. März 2020 zugesandt.

II. Gesetzliche Krankenversicherung und Ersatzkassen

	alle Bundesländer
1) Beitragssatz ab 01.01.2020	14,60 %
2) Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz	1,10 %*
3) Beitragsbemessungsgrenze	4.687,50 EUR/Monat

III. Pflegeversicherung

1) Beitragssatz ab 01.01.2020	3,05 %
2) Beitragssatz für Kinderlose	3,30 %
3) Beitragsbemessungsgrenze	4.687,50 EUR/Monat

* Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist eine Richtgröße für die Krankenkassen bei der Festlegung ihrer individuellen Zusatzbeitragssätze

Rentenzahltermine 2020

I. Quartal	2. Januar, 3. Februar, 2. März
II. Quartal	1. April, 4. Mai, 2. Juni
III. Quartal	1. Juli, 3. August, 1. September
IV. Quartal	1. Oktober, 2. November, 1. Dezember.

Der Nachweis über die im Jahr 2019 gezahlten Versorgungsleistungen wird Ihnen spätestens bis zum 31. März 2020 zugesandt. ■

Betriebswirtin (VWA) Anke Schleinitz
Sächsische Ärzteversorgung
Leiterin Geschäftsbereich Versicherungsbetrieb